

Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark A 44

Bebauungsplan Nr. 48.7 „Hiddeserfeld“ 7. Änderung Stadt Wolfhagen

Anmerkungen Umweltbelange

(Stand 28.05.2021)

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Henning Gödecke

M.Sc. Kira Lader



Wette + Gödecke GbR
Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. W. Wette | Dipl.-Biol. Henning Gödecke
Landschaftsarchitekten DGGL

Windausweg 10 | 37073 Göttingen
Telefon 0551 789 563 60

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	I
2. Überblick der vorhandenen Raumstruktur	I
3. Vorabschätzung eines möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials	3
4. Beeinträchtigungen und Ausgleichbarkeit	4

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wolfhagen hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Hiddeserfeld“ 7. Änderung beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die nördliche Erweiterung der Gewerbegebietsflächen und die damit einhergehende planrechtliche Änderung des Interkommunalen Logistik- und Gewerbepark A 44 „Hiddeserfeld“ sichergestellt werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha und befinden sich südöstlich der Ortschaft Breuna und nördlich der A 44. Die Planung befindet sich im Geltungsbereich der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48.2 „Interkommunaler Logistik und Gewerbepark A 44 Hiddeserfeld“ sowie kleinstteilig des Bebauungsplans Nr. 48 Interkommunaler Logistik und Gewerbepark A 44 “Hiddeserfeld“.

2. Überblick der vorhandenen Raumstruktur

Der Geltungsbereich ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerflächen im Osten und Grünland im Westen geprägt, welche durch einen Feldweg voneinander getrennt werden. Die Grünlandfläche im westlichen Teilbereich, welche als Frischwiese mit mäßiger Nutzungsintensität ausgeprägt ist, wird von Gehölzen umrahmt, wobei auch vereinzelnde Gehölze (Brusthöhendurchmesser < 30 cm) auch auf dem Grünland vorzufinden sind. Der südliche Teil des Geltungsbereichs ist von einer Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün geprägt. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an Gehölze in Form einer Feldhecke an (Ausgleichsfläche innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 48), welche im Westen in eine Waldfläche übergehen. Östlich an das Plangebiet grenzt eine verbrachte Böschung, wohinter sich eine Lagerhalle erstreckt. Im Norden

grenzen weitere Ackerflächen an, welche teilweise durch die geplante Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18.2 „Am Braunsberg“ als Erweiterung der Gewerbegebietsflächen überplant werden. Im Geltungsbereich sind die vorhandenen Biotopstrukturen von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks ‚Habichtswald‘. Weitere Schutzgebiete und –objekte gem. §§ 23 – 30 BNatSchG sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgebildet, auch keine Natura 2000-Gebiete¹.

Innerhalb des östlichen Teil des Geltungsbereichs sind Böden aus äolischen Sedimenten ausgebildet, welche als Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden ausgesprochen werden können. Im Westen sind Rendzinen aus solifludialen Sedimenten ausgeprägt². Als Hauptbodenart ist Lehm mit unterschiedlichen Sandbeimengungen dargestellt. Die Erosionsgefährdung wird insgesamt als sehr gering bis mittel eingestuft, was allerdings zum südöstlichen Randbereich zu einer hohen Erosionsgefährdung ansteigt. Die Feldkapazität wird gering eingestuft, welche im nördlichen und westlichen Teilbereich auf mittel ansteigt. Das Ertragspotenzial wird durch die vorhandenen Acker-/Grünlandzahlen von 20 bis 70 als gering (westliches Randgebiet) bis sehr hoch (östliches Teilgebiet) klassifiziert. Somit wird die Bodenfunktion insgesamt als mittel bewertet. Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereichs ist eine anthropogene Überprägung anzunehmen. Die Ausbildung von seltenen, kulturhistorisch bedeutsamen, naturbelassenen oder grundwasserbeeinflussten Böden ist nicht erkennbar.

Insgesamt ist von einer allgemeinen bis hohen Bedeutung des Untersuchungsgebietes für das Schutzgut Boden auszugehen.

Der Planbereich befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet³, noch ist ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgeprägt⁴. Des Weiteren befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich. Somit weist der Planungsraum keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf.

¹ s. HLNUG (2021): Natureg Viewer. Internet: < <http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de> >, aufgerufen am 17.05.2021.

² s. HLNUG (2021): BodenViewer. Internet: < <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de> >, aufgerufen am 17.05.2021.

³ s. HLNUG (2021): GruSchu Hessen. Internet: < <http://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de> >, aufgerufen am 17.05.2021

⁴ s. HVBG (2021): Geoportal Hessen. Internet: < <http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=748> >, aufgerufen am 17.05.2021

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nördlich von Gewerbebebauung des interkommunalen Logistik- und Gewerbepark nördlich der Autobahn A 44 und wird von Gewerbebebauung mit Straßen, Ackerflächen und Gehölzflächen umrahmt. Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereichs sowie angrenzender Flächen befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Kaltluftentstehungsgebietes. Weiterhin weisen die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs eine mikroklimatisch wirksame klimahygienische Funktion auf.

Die Belastung mit Feinstaub (PM10) aus dem angrenzenden Straßenverkehr wird für das 1x1 km-Raster mit ca. 1.500 kg/km²*a (Durchschnittswert Landkreis Kassel ca. 127 kg/km²*a) und für Stickstoffoxide mit ca. 22.800 kg/km²*a (Durchschnittswert Landkreis Kassel ca. 1.750 kg/km²*a) angegeben⁵, womit jeweils eine sehr hohe Vorbelastung verbunden ist. Der Betrachtungsraum weist somit eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft auf.

Von der südlich verlaufenden A 44 sind Lärmemissionen zu verzeichnen, welche auf den Geltungsbereich einwirken.

Aus einer Lärmkartierung aus dem Jahr 2017⁶ geht hervor, dass das Plangebiet einer straßenverkehrsbedingten Tagesbelastung von 60-65 db(A) im südlichen Teilbereich und 55-60 db(A) im nördlichen Teilbereich unterliegt. Nachts unterliegt der Geltungsbereich einer Lärmbelastung von 50-55 db(A). Die Orientierungswerte für Gewerbegebiete gem. DIN 18005 werden eingehalten, sodass keine gravierende Lärmbeeinträchtigung des Planraumes zu erwarten sind.

Naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente sowie natürlich wirkende Biotoptypen sind durch die vorhandene Feldhecke im Süden sowie der Gehölze auf dem Grünland gegeben. Weiterhin erstrecken sich Waldstrukturen nordwestlich an den Geltungsbereich an. Der Landschaftsbildcharakter des gesamten Geltungsbereichs zeichnet sich allerdings durch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung durch eine starke menschliche Überprägung aus.

Insgesamt weist der Planraum eine allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

3. Vorabschätzung eines möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Im Rahmen einer ersten Begehung vor Ort konnten bei einer visuellen Begutachtung der Gehölze im unbelaubten Zustand vom Boden aus keine besonderen Habitatstrukturen (Höhlungen, Stammrisse,

⁵ s. HLNUG (2021): Emissionskataster Hessen. Internet: < <http://emissionskataster.hlug.de/> >, aufgerufen am 17.05.2021

⁶ s. HLNUG (2021): Lärmviewer Hessen. Internet: < <http://laerm.hessen.de/mapapps/resources/apps/laerm/index.html?lang=de> >, aufgerufen am 17.05.2021

Großvogelnester) gefunden werden. Besondere Habitatfunktionen der Gehölze sind aufgrund der eingeschränkten Größe (< 30 cm Brusthöhendurchmesser) nicht anzunehmen.

Durch die weitläufige Ausbildung und landwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereichs und umliegenden Flächen sowie die Waldflächen nordwestlich des Eingriffsbereichs können potenziell störungsempfindliche Vogelarten (z.B. Feldlerche, Eulen) anzutreffen sein. Weiterhin stellt teilweise die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereichs und die edaphische Ausprägung eine Möglichkeit einer Besiedelung durch Feldhamster auf⁷. Gesonderte faunistische Untersuchungen zum Brutvogelvorkommen sowie zum Feldhamstervorkommen werden derzeit durchgeführt, so dass die Erfassungsergebnisse zum Entwurfsstand vorliegen werden.

Artenschutzrechtliche Versagensgründe sind derzeit nicht erkennbar.

4. Beeinträchtigungen und Ausgleichbarkeit

Durch den B-Plan kann mit einer partiellen Erhöhung des Versiegelungsgrades und damit einhergehenden Wegfall von Biotopstrukturen gerechnet werden. Im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in Anlehnung an die Kompensationsverordnung werden der Umfang des Wertedefizits abgeleitet und ggf. geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Bisher werden grünordnerische Festsetzungen in Form von Baumpflanzungen innerhalb der Freiflächen und zur Stellplatzgestaltung, einer teilweisen randlichen Eingrünung des Gebietes, sowie einer Dachbegrünung anvisiert. Für die in der weiteren Planung auszuformulierenden grünordnerischen Festsetzungen wird der Pflanzumfang aus den im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan stehenden Festsetzungen berücksichtigt.

Es sind derzeit keine besonderen Schutzgutausprägungen erkennbar, sodass von einer Ausgleichbarkeit der Eingriffe ausgegangen werden kann.

Göttingen, den 28.05.2021



Dipl. Biol. Henning Gödecke

Wette + Gödecke GbR – Landschaftsplanung

Landschaftsarchitekten DGGL

⁷ s. HLNUG (2021): BodenViewer. Internet: < <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de> >, aufgerufen am 17.05.2021.